



GZ. I 129/1-IV/4/99

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Loukota  
Telefon:  
+43 (0)1-51433/2754  
Internet:  
post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**Betr.: Steuerliche Behandlung von Wiederholungshonoraren an Schauspieler  
(EAS.1462)**

Die Frage der steuerlichen Behandlung von sogenannten Wiederholungshonoraren für die nochmalige Ausstrahlung einer deutschen TV-Produktion im Fernsehen wurde anlässlich der österreichisch-deutschen Verständigungsgespräche vom 14.5.1999 in Berlin besprochen.

Abschn. C Z. 2 des Ergebnisprotokolls enthält hiezu folgende Feststellung :

"Wiederholungshonorare, die Schauspieler für eine nochmalige Ausstrahlung einer TV-Serie erhalten, fallen unter die Zuteilungsregel des Artikels 12 des Abkommens und sind nicht von Artikel 8 Abs. 2 letzter Satz bzw. Artikel 9 des Abkommens erfaßt".

Derartige Wiederholungshonorare, die einem in Österreich ansässigen Schauspieler zufließen, sind daher in Österreich steuerpflichtig und in Deutschland von der Besteuerung zu entlasten.

31. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: